

2. *stimmt* mit dem Generalsekretär darin *überein*, dass die Bedingungen in Somalia für die Entsendung einer Friedenssicherungsmission der Vereinten Nationen ungeeignet sind, und *ersucht* den Generalsekretär, die Kriterien für eine Entsendung fortlaufend zu überprüfen;

3. *unterstreicht*, dass die in den Resolutionen [2036 \(2012\)](#) und [2124 \(2013\)](#) beschlossenen Erhöhungen der Personalstärke für eine kurzfristige Verstärkung der militärischen Kapazität der AMISOM sorgen sollten und Teil einer Gesamtausstiegsstrategie für die AMISOM sind und dass danach vor dem Hintergrund der vor Ort erzielten Fortschritte eine Verringerung der Personalstärke der AMISOM geprüft werden wird;

4. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Empfehlung der Überprüfung der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen, die schrittweise und abgestuft stattfindende Verringerung und Reorganisation der uniformierten Kräfte der AMISOM im Einklang mit der Umsetzung des Übergangsplans fortzuführen, durch die im Einklang mit der Nationalen Sicherheitsarchitektur eine stärker unterstützende Rolle gegenüber den somalischen Sicherheitskräften eingenommen werden soll, während diese schrittweise die Hauptverantwortung für die Sicherheit in Somalia übernehmen, *bekundet* seine Absicht, die Umsetzung des Übergangsplans und die Fortschritte bei der Übertragung der Sicherheitsverantwortung von der AMISOM auf die somalischen Sicherheitsinstitutionen mit dem Ziel der Übernahme der Führung durch die somalischen Sicherheitsinstitutionen bis Dezember 2021 genau zu verfolgen, *begrüßt ferner*, dass die Bundesregierung Somalias sich zur Umsetzung des Übergangsplans verpflichtet und diesbezügliche Schritte eingeleitet hat, insbesondere durch die Durchführung gemeinsamer Einsätze mit dem Ziel, zum Hauptträger der Sicherheit in Somalia zu werden, und *unterstreicht*, dass es notwendig ist, bei der Übertragung der Sicherheitsverantwortung die jeweilige Sicherheitssituation vor Ort zu berücksichtigen;

Prioritäten und Aufgaben

5. *beschließt*, unter Berücksichtigung der bisherigen Fähigkeiten der somalischen Sicherheitskräfte, die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union zu ermächtigen, den Einsatz der AMISOM bis zum 31. Mai 2019 fortzuführen, einschließlich mindestens 1.040 Polizeikräften, darunter fünf organisierte Polizeieinheiten, und die Anzahl der Uniformierten der AMISOM bis zum 28. Februar 2019 auf eine Obergrenze von 20.626 zu verringern, sofern der Sicherheitsrat keine beschleunigte Verringerung beschließt, und *betont*, dass es bei der Verringerung der Anzahl der Uniformierten der AMISOM keine weitere Verzögerung über den 28. Februar 2019 hinaus geben soll;

6. *beschließt ferner*, dass die AMISOM befugt ist, unter voller Einhaltung der Verpflichtungen der teilnehmenden Staaten nach dem Völkerrecht, insbesondere dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, sowie unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias alle zur Ausübung ihres Mandats erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

7. *beschließt*, die AMISOM zu ermächtigen, die folgenden strategischen Ziele zu verfolgen:

a) eine schrittweise Übertragung der Sicherheitsaufgaben von der AMISOM auf die somalischen Sicherheitskräfte entsprechend den Fähigkeiten der somalischen Sicherheitskräfte und den politischen und Sicherheitsfortschritten in Somalia zu ermöglichen, mit dem Ziel, dass die somalischen Sicherheitsinstitutionen bis Dezember 2021 die Führung übernehmen;

wobei der erste schriftliche Bericht spätestens am

dabei behilflich zu sein, bei gleichzeitiger Beachtung der strategischen Ziele und vorrangigen Aufgaben der AMISOM;

17. *unterstreicht*, wie wichtig es nach wie vor ist, dass die Einsatzkräfte der AMISOM ihr Mandat unter vollständiger Einhaltung der Verpflichtungen der teilnehmenden Staaten nach dem Völkerrecht, insbesondere dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, durchführen, einschließlich im Hinblick auf den Schutz von Zivilpersonen und auf der Grundlage der im Rahmen der gemeinsamen Überprüfung abgegebenen konkreten Empfehlungen, und mit der UNSOM und UNSOS bei der

Union *nahe*, in allen Aspekten der Bekämpfung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten;

22. *begrißt und befürwortet nachdrücklich*, dass die truppen- und polizeistellenden Länder weibliche Uniformierte in der AMISOM einsetzen, und fordert die AMISOM nachdrücklich auf, die sinnvolle Beteiligung von Frauen an allen ihren Einsätzen sicherzustellen

27. *betont ferner*, wie wichtig es ist, dass der Prozess zur Übertragung der Hauptverantwortung an die somalischen Sicherheitsinstitutionen von der Bundesregierung Somalias, den Bundesstaaten, den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und den Gebern gemeinsam auf effektive Weise geplant und umgesetzt wird, und *ersucht* den Generalsekretär, diesen Rat in seinen Berichten über die Lage in Somalia über die diesbezüglichen Fortschritte unterrichtet zu halten;

28. *stimmt* mit dem Generalsekretär darin *überein*, dass Aufsicht und Rechenschaftslegung, insbesondere die Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht im Kontext der Unterstützung der Vereinten Nationen für die Übertragung der Aufgaben zwischen der AMISOM und den somalischen Sicherheitskräften der Eckstein der Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Bundesregierung Somalias und den Bundesstaaten sein werden;

29. *fordert nachdrücklich* dazu *auf*, die Richtlinie des Truppenkommandeurs, insbesondere zum Schutz der Rechte von Kindern während und nach Einsätzen, vollständig umzusetzen und die von der Bundesregierung Somalias unterzeichneten Standardverfahren für die Aufnahme und Übergabe der von bewaffneten Gruppen getrennten Kinder in Somalia einzuhalten;

30. *begrüßt* die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für Frieden und Stabilität in Somalia, insbesondere den maßgeblichen Beitrag der Europäischen Union zur Unterstützung der AMISOM, sowie die Unterstützung, die andere bilaterale Partner für die AMISOM und die somalischen Sicherheitsinstitutionen und -kräfte bereitstellen, *betont*, wie wichtig neue Beiträge sind, unter anderem seitens neuer und gegenwärtiger Geber aus dem Kreis der internationalen Gemeinschaft, des Friedensfonds der Afrikanischen Union, des Privatsektors, der Zivilgesellschaft und weiterer Geber, um die finanzielle Last der Unterstützung der AMISOM zu teilen;

31. *fordert* die neuen und gegenwärtigen Geber *erneut auf*, die AMISOM zu unterstützen, indem sie zusätzliche Finanzmittel für die Besoldung der Truppen, Ausrüstung und technische Hilfe für die AMISOM bereitstellen sowie Beiträge an die Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die AMISOM und die Somalische Nationalarmee überweisen, *fordert* die Afrikanische Union *auf*, zu prüfen, wie sie die AMISOM dauerhaft finanzieren kann, *unterstreicht* den Aufruf der Afrikanischen Union an ihre Mitgliedstaaten, finanzielle Unterstützung für die AMISOM bereitzustellen, und *fordert* die AMISOM *nachdrücklich auf*, im Rahmen der in dieser Resolution genannten Frist und Leitlinien ihre Umstrukturierung vorzunehmen, um die Leistungserbringung zu verbessern und die begrenzten Geberressourcen mit Blick auf die genehmigte Obergrenze der uniformierten Kräfte wirksam einzusetzen;

32. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die vom Sicherheitsrat kraft seiner Autorität nach Kapitel VIII der Charta genehmigten Friedensunterstützungsmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union berechenbarer, nachhaltiger und flexibler zu finanzieren, *ermutigt* den Generalsekretär, die Afrikanische Union und die Partner, die Anstrengungen zur ernsthaften Prüfung von Regelungen zur Finanzierung der AMISOM fortzusetzen, unter Berücksichtigung der vollen Skala der Möglichkeiten, die den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und den Anzustützenden

Somalische Sicherheitskräfte

33. *stellt fest*, dass das somalische Volk und seine Institutionen die Hauptverantwortung für die Sicherheit tragen, begrüßt in dieser Hinsicht das historische politische Abkommen der Bundesregierung Somalias und der Bundesstaaten vom 17. April 2017 über die Nationale Sicherheitsarchitektur sowie die Erarbeitung des Übergangsplans, *würdigt* ihre erneute Verpflichtung auf die Reform des Sicherheitssektors und *unterstreicht*, dass es notwendig ist, diese Verpflichtungen dringend umzusetzen und die Reform zu beschleunigen;

34. *unterstreicht*, wie wichtig nach wie vor die rasche Umsetzung der Nationalen Sicherheitsarchitektur ist, in der die Rollen und Aufgaben der somalischen Sicherheitsinstitutionen umrissen, die Lenkungs- und Aufsichtsstrukturen vereinbart und die Kapazitätsdefizite aufgezeigt werden, damit die AMISOM und die Geber im Rahmen ihrer Hilfe für den Sicherheitssektor entsprechende Prioritäten setzen können, und in der auf Bereiche der Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft hingewiesen wird, um unter somalischer Führung stehende militärische wie zivile Sicherheitsinstitutionen und

der Bundesregierung Somalias bei der Koordinierung der internationalen Geberunterstützung für den Sicherheitssektor;

38. *begrüßt* die Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft und die bilateralen Geber bereits für den somalischen Sicherheitssektor geleistet haben, *appelliert* an die Partner, die Institutionen auf der nationalen Ebene und der Ebene der Bundesstaaten noch stärker beim Aufbau des somalischen Sicherheitssektors im Einklang mit der vereinbarten Nationalen Sicherheitsarchitektur zu unterstützen, einschließlich im Bereich der logistischen Unterstützung, *fordert* neue Partner dazu *auf*, sich bereitzuerklären, diese Entwicklung zu unterstützen, und *weist erneut* darauf *hin*, wie wichtig die im Sicherheitspakt vereinbarte verstärkte Koordinierung zwischen allen Partnern ist;

39. *fordert* die Partner auf, die im Sicherheitspakt vereinbarten Maßnahmen zu unterstützen, und *fordert* die Partner auf, die im Sicherheitspakt vereinbarten Maßnahmen voll abstimmen und koordinieren, um zu einem umfassenden Konzept zur Förderung dauerhafter Sicherheit in Somalia zu gelangen, und dass die eingegangenen Verpflichtungen über den am 11. Mai 2017 im Sicherheitspakt festgelegten Umsetzungsmechanismus erfüllt werden;

Berichterstattung

55. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat in seinen in Ziffer 28 der Resolution 2408 (2018) geforderten regelmäßigen Berichten regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten;

56. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat aktuelle Informationen über den Status der somalischen Sicherheitskräfte und ihre Bereitschaft zur Durchführung von Sicherheitsaufgaben zu übermitteln, unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Bewertung der Einsatzbereitschaft, und ihn über die Wirkung der Einsätze auf das Ausmaß der Bedrohung durch Al-Shabaab unterrichtet zu halten, und *ersucht ferner* die Afrikanische Union* nBT/F1 9.8TnbB6(;)JTJE